

*Freie Universität*

# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der  
JADE HOCHSCHULE  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

---

Wilhelmshaven, 12. Febr. 2013

33/2013

---

## Inhalt:

1. **2. Änderungsordnung  
Besonderer Teil (B) der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven  
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Management, Informati-  
on, Technologie**

(Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
am 11. Juli 2012)

**2. Änderungsordnung  
Besonderer Teil (B) der  
Master-Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
Fachbereich  
Management, Information, Technologie**

Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth am 11.Juli 2012

## 2. Änderungsordnung

Besonderer Teil (B) der  
**Master-Prüfungsordnung**  
für den konsekutiven Studiengang  
**Wirtschaftsingenieurwesen**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth

Nach § 1 Abs. 2 Allgemeiner Teil der Master Prüfungsordnung an der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in der Fassung vom 02.03.2006, (VBl. Nr. 47/2006) wird der Besondere Teil B der Master Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Jade Hochschule vom 13.05.2008, zuletzt geändert am 09.06.2009 auf Beschluss des Fachbereichsrats Management, Information, Technologie vom 24.04.2012 wie folgt geändert:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art des Studienganges und Studiengangsprofil .....	2
§ 2	Hochschulgrad .....	2
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums .....	2
§ 4	Prüfungskommission .....	2
§ 5	Prüfungen .....	2
§ 6	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission.....	2
§ 7	Art und Umfang der Prüfungen.....	2
§ 8	Master-Arbeit.....	3
§ 9	Gesamtergebnis der Master-Prüfung .....	3
§ 10	In-Kraft-Treten.....	3
Anlage 1:	Prüfungsanforderungen .....	4

## **§ 1 Art des Studienganges und Studiengangsprofil**

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist konsekutiv und anwendungsorientiert.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering (M.Eng.)“. Über den erteilten Hochschulgrad stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses und ein Diploma Supplement aus.

## **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Prüfung drei Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang und die einzelnen Prüfungsfächer sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Studierende des Masterstudiengangs können im Rahmen des Studienangebots der Fachhochschule Wahlmodule nach Neigung belegen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über erfolgreich abgeschlossene Wahlmodule erstellt.

## **§ 4 Prüfungskommission**

Sofern eine Prüfungskommission nach § 17, Absatz 1, Teil A MPO gebildet wird, gehören dieser fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

## **§ 5 Prüfungen**

(1) Die Prüfenden können mit Zustimmung der Prüfungskommission andere als die in der Anlage 1 vorgesehenen Arten von Prüfungen wählen, sofern sie in § 11, Absatz 2 bis 13, Teil A MPO aufgeführt sind. Die Prüfungskommission versagt die Zustimmung, wenn Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(2) Wiederholungsprüfungen für Module, die nur jährlich angeboten werden, müssen in Abweichung von § 15, Absatz 3, Teil A MPO spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(3) Auf Beschluss der Prüfungskommission kann Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache für einzelne Module eingesetzt werden. Wenn die Lehrveranstaltungen eines Moduls überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurden, können Prüfungen und Präsentationen in englischer Sprache abgehalten werden. Ist eine schriftliche Ausarbeitung Teil der Prüfungsleistung einer englischsprachigen Lehrveranstaltung, so legt der oder die prüfungsberechtigt Lehrende fest, ob die Ausarbeitung in englischer Sprache vorzulegen ist.

## **§ 6 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission**

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen gemäß Teil A MPO werden per Aushang durch die Prüfungskommission des Fachbereiches bekannt gegeben.

## **§ 7 Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Die Module, deren Status sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Zeitfolge abgelegt:

1. die Module,
2. die Master-Arbeit,
3. das Masterkolloquium.

## **§ 8 Master-Arbeit**

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 23 Teil A erfüllt. Die Prüfungskommission kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen bestanden sind. Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung der Master-Arbeit erwartet werden kann.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt in der Regel fünf Monate. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

(3) Die Master-Arbeit ist fristgemäß bei der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragten Stelle in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Form abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 9 Gesamtergebnis der Master-Prüfung**

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den nach Anlage 1 gebildeten und gemäß Kreditpunkten gewichteten Modulnoten.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

## Anlage 1: Prüfungsanforderungen

Module, Prüfungsleistungen, Kreditpunkte und Gewichtungen für die Master-Prüfung gemäß §§ 9, 10 und 11 Teil A MPO

Module <sup>1</sup>	Semester	Arten von Prüfungen (§11Teil A)	Kreditpunkte
Wirtschaftsingenieurwesen und Geschäftsprozessmanagement im Überblick 1	1	(K1 oder M) <sup>3)</sup>	1
Management	1	K2 oder M <sup>3)</sup>	7
Integratives Produktengineering	1	KA und (K2 oder M) <sup>1)</sup>	8
Wissensmanagement	1	(R und K2) <sup>1)</sup>	7
Geschäftsprozessmodellierung	1	KA	7
Wirtschaftsingenieurwesen und Geschäftsprozessmanagement im Überblick 2	2	(K1 oder M) <sup>3)</sup>	1
Management Science	2	(KA und (K2 oder M)) <sup>1)</sup>	8
Wertschöpfungsnetzwerke	2	K2 oder M	7
Wahlpflichtmodul <sup>2)</sup>	2	KA oder K2 oder M	7
Technik logistischer Prozesse	2	(KA und (K2 oder M)) <sup>1)</sup>	7
Master-Arbeit mit Kolloquium	3	MA	30
Summe			90

### Prüfungsleistungen

- KA Kursarbeit
- Kn Klausur (n = Bearbeitungszeit in Stunden)
- M Mündliche Prüfung
- MA Master-Arbeit mit Kolloquium
- R Referat

<sup>1)</sup> Die Gesamtnote ist der Mittelwert aus beiden Prüfungsleistungen

<sup>2)</sup> Die Prüfungskommission beschließt einen Katalog zugelassener Wahlpflichtmodule

<sup>3)</sup> Unbenotete Studienleistung gemäß § 10 MPO Teil A

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen siehe Modulkatalog